



Stadionordnung des Offenburger Fußballverein 1907 e.V.

Für ein sicheres und respektvolles Miteinander

Unsere Stadionordnung bildet die Grundlage für ein sicheres, geordnetes und angenehmes Veranstaltungserlebnis. Sie vereint Elemente der Hausordnung, des Sicherheitskonzepts und eines verbindlichen Verhaltenskodex. Darin ist klar geregelt, welche Rechte und Pflichten Besucherinnen und Besucher haben – mit dem Ziel, allen Gästen einen reibungslosen Ablauf und ein faires Miteinander zu gewährleisten.

§1 – Geltungsbereich der Stadionordnung

Diese Benutzungsordnung findet Anwendung auf die gesamte umfriedete Anlage unseres Stadions bzw. Sportplatzes. Sie erstreckt sich auf sämtliche öffentlichen sowie nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, einschließlich der Tribünen, Zugangswege, Funktionsräume sowie der angrenzenden Einrichtungen, die dem Veranstaltungsbetrieb dienen. Ziel dieser Ordnung ist es, klare Rahmenbedingungen für die Nutzung der Anlage zu schaffen und die Sicherheit sowie ein geordnetes Miteinander auf dem gesamten Gelände zu gewährleisten.

§2 – Widmung

1. **Zweckbestimmung:** Das Stadion bzw. der Sportplatz dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit regionalem Charakter.
2. **Öffentliche Zugänglichkeit:** Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlage des Stadions bzw. des Sportplatzes besteht nicht.
3. **Vertragsgrundlagen:** Die im Einzelfall abgeschlossenen Verträge über die Benutzung des Stadions bzw. des Sportplatzes unterliegen den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§3 – Aufenthalt

1. **Zutrittsberechtigung:** Im Stadion bzw. auf dem Sportplatz dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf andere Weise nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions bzw. des Sportplatzes auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzulegen.



2. **Platzzuweisung:** Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung gegebenenfalls angegebenen Bereich bzw. Block einzunehmen.
3. **Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen:** Für den Aufenthalt im Stadion bzw. auf dem Sportplatz an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Kommune im Einvernehmen mit den Stadion- bzw. Sportplatznutzern getroffenen Anordnungen.

§4 – Eingangskontrolle

1. **Nachweispflicht beim Zutritt:** Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions bzw. des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Stadions bzw. des Sportplatzes unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. **Kontrollbefugnisse:** Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder anderer beeinflussender Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrer Fähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln eingeschränkt sind oder ob sie durch das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Bei körperlichen Kontrollen (Abtasten) ist eine Geschlechtertrennung sicherzustellen.
3. **Zurückweisung und Zutrittsverweigerung:** Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die aus Sicht des Kontroll- und Ordnungsdienstes ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions bzw. des Sportplatzes zu hindern. Gleiches gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des SBFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 – Verhalten im Stadion/auf dem Sportplatz

1. **Verhalten im Stadion bzw. auf dem Sportplatz:** Innerhalb des Stadions bzw. des Sportplatzes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. **Befolgung von Anordnungen:** Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Gleiches gilt für über Beschallungsanlagen übermittelte Informationen.
3. **Platzwechsel aus Sicherheitsgründen:** Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll-



und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen, auch wenn sich diese in anderen Blöcken befinden.

4. Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen: Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§6 – Verbote

1. Den Besuchern des Stadions/des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien.
- b) Waffen Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwatten, Signalkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring und Fallmesser, Dolce Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten Gürtel und Armbänder mit Dornnieten).
- c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen).
- d) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen).
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- f) pyrotechnische Gegenstände: Bengalische Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörner, Rauchpulver, Kanonenschläge, Roller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie Signalmunition, Signalkörper.
- g) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer drei Zentimeter ist.
- h) mechanisch angetriebene Lärminstrumente.
- i) alkoholische Getränke aller Art.
- j) Tiere
- k) Laser Pointer

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen.
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfache Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.



- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten.
- d) mit Gegenständen aller Art zu werden.
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- f) ohne Befugnis der Kommune oder des Stadionnutzers/des Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- g) bauliche Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu bemalen oder zu bekleben.
- h) außerhalb Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion/des Sportplatzes insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- i) Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- j) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.
- k) Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt oder betrieben werden. Das Mitführen von Handys auch dann, wenn sie über eine Foto-Videofunktion verfügen, sowie von Amateur-Fotoapparaten zur Fertigung von Ausschnitten ausschließlich für den privaten Gebrauch, z.B. zu Erinnerungszwecken, bleibt zulässig.

Jede der gegen diese Bestimmungen verstößt wird mit den Mitteln des Straf- und Hausrechts verfolgt.

§7 – Recht am eigenen Bild, Bild- und Tonaufnahmen

Der Erwerber bzw. Inhaber einer Eintrittskarte nimmt zur Kenntnis, dass Bild- und Tonaufnahmen durch den Veranstalter jederzeit vorgenommen werden können. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein. Dies umfasst Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und Ton, die vom SBFV oder von autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs. 2 KunstUrhG bleibt hiervon unberührt.

§8 – Haftung

1. **Haftungsausschluss:** Das Betreten und Benutzen des Stadions bzw. des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Kommune keine Haftung.
2. **Meldepflicht bei Unfällen und Schäden:** Unfälle oder Schäden sind der Kommune unverzüglich zu melden.

Offenburger



Fußballverein

Der Traditionsverein von der Badstraße

§9 – Zuwiderhandlungen

- 1. Sanktionen bei Verstößen:** Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann gemäß § 17 mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- 2. Verweis und Stadionverbot:** Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung bzw. Sportplatzordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion bzw. vom Sportplatz verwiesen und mit einem Stadionverbot bzw. Sportplatzverbot belegt werden.
- 3. Sicherstellung von Gegenständen:** Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 4. Hausrecht:** Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.